

**„Junges Publizieren“**

Vorbereitungsseminararbeit von

*Karolina Reukauf*

**Hate Speech****Die Strafbarkeit von Hassverbrechen im Netz**

Betreuer:in/ Korrektor:in: Dr. Jasmin Bertlings

Universität/ Fachbereich: Universität zu Köln

Abgabedatum: 5.12.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einführung .....</b>	<b>2</b>
<b>II. Einführende Grundlagen der Hate Speech im Strafrecht.....</b>	<b>2</b>
<b>III. Anwendbarkeit des deutschen Rechts .....</b>	<b>2</b>
<b>IV. Typische Straftatbestände: Beleidigungstatbestände §§ 185 ff. StGB.....</b>	<b>3</b>
1. Hate Speech anhand des Tatbestandes der Beleidigung nach § 185 StGB.....	4
a) Subsumtion der Hate Speech unter den Begriff der Beleidigung.....	4
b) Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB).....	5
aa) Hate Speech als Meinung im Sinne des Art. 5 I 1 GG.....	5
bb) Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrschutz .....	5
cc) Berücksichtigung des tatsächlichen Umstandes (de lege lata) im Rahmen der Abwägung .....	6
c) Probleme der Täterschaft und Teilnahme im Rahmen des § 185 StGB .....	6
aa) Täterschaft.....	7
bb) Teilnahme: Beihilfe durch die Like-Funktion.....	7
cc) Teilnahme: Probleme der sukzessiven Beihilfe.....	8
2. Hate Speech im Rahmen der §§ 186 – 188 StGB .....	9
a) § 186 StGB: Üble Nachrede (Grundtatbestand der üblen Nachrede) .....	9
b) §§ 187 – 188 StGB (Qualifikationen der üblen Nachrede) .....	10
aa) § 187 StGB: Verleumdung.....	10
bb) § 188 StGB: Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Äußerungen .....	10
(1) Fall Renate Künast.....	11
(2) Fall Dr. Robert Habeck.....	11
c) § 192a StGB: Verhetzende Beleidigung .....	11
<b>V. Weitere Straftatbestände im Überblick.....</b>	<b>12</b>
<b>VI. Weitere Ansätze des Gesetzgebers .....</b>	<b>12</b>
1. Digitale-Dienste-Gesetz.....	12
2. Ausblick: Überlegung eines Gesetzes gegen die digitale Gewalt.....	13
<b>VII. Fazit .....</b>	<b>13</b>

## I. Einführung

Das digitale Zeitalter hat die Kommunikationsmöglichkeiten der Gesellschaft grundlegend verändert. Digitale Plattformen, insbesondere soziale Medien, sind heute ein fester Bestandteil des täglichen Lebens. Sie prägen zahlreiche gesellschaftliche Bereiche und bieten zugleich neue Chancen und Herausforderungen. Wie bei vielen technologischen Fortschritten offenbaren sich jedoch negative Entwicklungen, die eine kritische Auseinandersetzung erfordern. Insbesondere soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram oder TikTok bieten eine Plattform, die häufig zur Verbreitung von Hassbotschaften, sogenannter „Hate Speech“, genutzt wird.<sup>1</sup> Hate Speech entwickelt sich durch die Anonymität und Reichweite des Internets zu einem ernstzunehmenden Problem. Eine immer breitere Masse der Menschen ist von Hate Speech betroffen.<sup>2</sup> Im Jahr 2023 stiegen die Fälle der strafrechtlichen Beleidigungen im Internet um 18,4% auf insgesamt 20.808 Fälle.<sup>3</sup> Diese Seminararbeit widmet sich der Frage der Strafbarkeit der Hassrede im digitalen Raum und beleuchtet zentrale Problemstellungen mit Blick auf die strafrechtlichen Beleidigungstatbestände.

## II. Einführende Grundlagen der Hate Speech im Strafrecht

Hate Speech ist eine Form der Hasskriminalität im Internet.<sup>4</sup> Mangels einer juristischen Definition in der deutschen Rechtswissenschaft kann man allgemein sagen, dass Hate Speech eine abwertende, feindselige oder diskriminierende Äußerung gegenüber Einzelpersonen oder Gruppen ist, die auf deren Zugehörigkeit zu bestimmten Merkmalen wie Herkunft, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung abzielen und oft das Ziel haben, diese Personen herabzuwürdigen oder zu verletzen.<sup>5</sup> Grundsätzlich können alle Formen der Hassrede, die in der realen Welt auftreten, auch im Internet verbreitet werden. Ein gutes Beispiel ist Mobbing durch hassredliche Aussagen. Mobbing tritt besonders häufig in Schulen und am Arbeitsplatz auf und verlagert sich durch die fortschreitende Digitalisierung als Cybermobbing zunehmend ins Internet.<sup>6</sup> „Wo früher auf dem Schulhof gehänselt wurde, wird heute im Internet [...] „gehated“.“<sup>7</sup> Darüber hinaus ist diskutabel, ob bereits die Zustimmung zu einem hassredlichen Beitrag, etwa durch das Liken, Kommentieren oder Teilen, ebenfalls als hassredlich und folglich strafbar zu werten ist.

## III. Anwendbarkeit des deutschen Rechts

Indem Hassreden im Netz weltweit zugänglich sind, besteht eine Schwierigkeit darin, ob das deutsche Strafrecht Anwendung findet.<sup>8</sup> Aus dem Territorialitätsprinzip des § 3 StGB ergibt sich, dass das deutsche Strafrecht grundsätzlich für Taten gilt, die im Inland begangen werden.<sup>9</sup> Der Begehungsort ergibt sich aus § 9 Abs. 1 StGB. Die

<sup>1</sup> Vgl. *Krischker*, JA 2013, 488.

<sup>2</sup> Vgl. *Eckel/Rottmeier*, NSTZ 2021, 1; Vgl. *Heckmann*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik, Deutschland im europäischen Staatenverbund. Band 4 – Die einzelnen Grundrechte, 2. Aufl. (2022), § 104 Rn. 89.

<sup>3</sup> BMI PKS 2023, S. 23.

<sup>4</sup> *Hilgendorf*, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2023), § 192a Rn. 3.

<sup>5</sup> Vgl. *Doerbeck*, in: Cybermobbing. Phänomenologische Betrachtung und strafrechtliche Analyse, 2019, S. 122; Vgl. *Heckmann*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, § 102 Rn. 88.

<sup>6</sup> Vgl. *Cornelius*, ZRP 2014, 164; *Heckmann*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, § 102 Rn. 82-83.

<sup>7</sup> *Jülicher*, NJW 2019, 2801.

<sup>8</sup> Vgl. *Krischker*, Das Internetstrafrecht vor neuen Herausforderungen, 2014, S. 22.

<sup>9</sup> *Fischer*, StGB, 71. Aufl. (2024), § 3 Rn. 1; *Handel*, MMR 2017, 227.

Hate Speech zeichnet sich dadurch aus, dass sie vor allem bei Äußerungsdelikten vorkommt.<sup>10</sup> Äußerungsdelikte sind Straftatbestände, die Äußerungen oder Meinungsäußerungen betreffen, die bestimmte rechtlich geschützte Güter verletzen oder gefährden können.<sup>11</sup> Häufig handelt es sich bei ihnen um abstrakte Gefährdungsdelikte, so dass grundsätzlich auf den Begehungsort gem. § 9 Abs. 1 StGB abgestellt wird.<sup>12</sup> Die entsprechende Handlung liegt in der Datenübertragung, also in dem Ins-Netz-Stellen der Äußerung aus dem Inland heraus.<sup>13</sup> Im Umkehrschluss liege kein inländischer Handlungsort bei abstrakten Gefährdungsdelikten vor, wenn die Handlung im Ausland erfolgt ist.<sup>14</sup> Bei den Beleidigungstatbeständen des §§ 185 ff. StGB gibt es sowohl abstrakte als auch konkrete Gefährdungsdelikte.<sup>15</sup> Im Falle eines konkreten Gefährdungsdelikts wird unter anderem diskutiert, ob § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB teleologisch reduziert werden kann, wenn der Erfolg oder die konkrete Gefahr im Inland eingetreten ist.<sup>16</sup> Ein Beispiel für ein konkretes Gefährdungsdelikt ist die einfache Beleidigung des § 185 StGB, der für die Hate Speech von besonderer Relevanz ist.<sup>17</sup> Eine teleologische Reduktion des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB sei insbesondere dann möglich, wenn der Hassredner mit seiner Äußerung in Deutschland wirken möchte und ein besonderer Bezug der hassredlichen Äußerung zu Deutschland bestünde.<sup>18</sup> Indizien für einen solchen besonderen Bezug seien die Verwendung der deutschen Sprache oder eine Bezugnahme auf deutsche Sachverhalte oder deutsche Personen im hassredlichen Beitrag.<sup>19</sup>

#### IV. Typische Straftatbestände: Beleidigungstatbestände §§ 185 ff. StGB

Für die Hate Speech existiert kein eigener Straftatbestand im deutschen Recht.<sup>20</sup> Inwieweit sie strafbar ist, orientiert sich daran, ob es möglich ist, die Äußerung im Einzelfall unter einen bestehenden Straftatbestand zu subsumieren.<sup>21</sup> Im Wege der Hate Speech zielt der jeweilige Hassredner darauf ab, andere Personen herabzuwürdigen oder zu diffamieren. Daher spielt der Schutz der persönlichen Ehre der Betroffenen eine zentrale Rolle. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Beleidigungstatbestände von Bedeutung, da sie gezielt die persönliche Ehre schützen.<sup>22</sup> Der Begriff der Ehre ist umstritten.<sup>23</sup> Häufig wird der sogenannte „normativ-faktische Ehrbegriff“<sup>24</sup> vertreten. Danach sei die Ehre eine aus dem sozialen Zuschreibungs- und Anerkennungsverhältnis entspringender Anspruch auf Achtung des Werts der Person.<sup>25</sup> Innerhalb der Beleidigungsdelikte ist es hilfreich, die hassredliche Aussage zuerst als Werturteil oder Tatsachenbehauptung und in einem weiteren Schritt den Adressaten der Aussage zu identifizieren.<sup>26</sup> Handelt es sich um ein Werturteil gegenüber der betroffenen Person oder gegenüber einem Dritten über die betroffene Person, kommt die Beleidigung nach § 185 StGB in Betracht.<sup>27</sup> Dasselbe gilt für eine Tatsachenbehauptung gegenüber dem Betroffenen.<sup>28</sup> Liegt hingegen eine Tatsachenbehauptung gegenüber Dritten

<sup>10</sup> Hilgendorf/Kusche/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht. Ein Grundriss, 3. Aufl. (2022), § 2 Rn. 17-19.

<sup>11</sup> Vgl. Hilgendorf/Kusche/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, § 2 Rn. 17-18.

<sup>12</sup> Hilgendorf/Kusche/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, § 2 Rn. 17.

<sup>13</sup> Vgl. Hilgendorf/Kusche/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, § 2 Rn. 18.

<sup>14</sup> Hilgendorf/Kusche/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, § 2 Rn. 18.

<sup>15</sup> Vgl. Fischer, StGB, § 185 Rn. 1, § 186 Rn. 1, § 192a Rn. 5; Vgl. Regge/Pegel, in: MüKoStGB, Bd 4, 4. Aufl. (2021), § 186 Rn. 2.

<sup>16</sup> Handel, MMR 2017, 227.

<sup>17</sup> Fischer, StGB, § 185 Rn. 1.

<sup>18</sup> Handel, MMR 2017, 227; Hilgendorf, NJW 1997, 1873 (1876-1877).

<sup>19</sup> Handel, MMR 2017, 227 (229).

<sup>20</sup> Apostel, KriPoZ 2019, 287 (288).

<sup>21</sup> Vgl. Brugger, AöR 2003, 372 (383); Ceffinato, JuS 2020, 495; Vgl. Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (209).

<sup>22</sup> Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, 2013, § 24 Rn. 65; Fischer, StGB, § 185 Rn. 3.

<sup>23</sup> Fischer, StGB, Vorb. §§ 185-200 Rn. 2; Hilgendorf, in: LK-StGB, Vorb. § 185 Rn. 11.

<sup>24</sup> Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 24 Rn. 65; Fischer, StGB, Vorb. §§ 185-200 Rn. 4.

<sup>25</sup> Fischer, StGB, Vorb. §§ 185-200 Rn. 4.

<sup>26</sup> Ceffinato, JuS 2020, 495.

<sup>27</sup> Ceffinato, JuS 2020, 495; Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 24 Rn. 66.

<sup>28</sup> Ceffinato, JuS 2020, 495; Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 24 Rn. 66.

über die betroffene Person vor, kommen bereits die §§ 186, 187 StGB in Betracht.<sup>29</sup>

### 1. Hate Speech anhand des Tatbestandes der Beleidigung nach § 185 StGB

Unter einer Beleidigung im Sinne des § 185 StGB versteht man die Kundgabe der Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung einer Person.<sup>30</sup> Der vierzehnte Abschnitt des Strafgesetzbuchs versteht Beleidigung im weiteren Sinne und umfasst neben § 185 StGB auch die Tatbestände der Üblen Nachrede (§ 186 StGB) und der Verleumdung (§ 187 StGB).<sup>31</sup> Der Wortlaut des § 185 StGB „Die Beleidigung“ erschöpft sich bewusst in ihrer mangelnden Beschreibung, um Spielraum für eine Auslegung der Beleidigung nach Maßstab des aktuellen gesellschaftlichen Standards zu wahren.<sup>32</sup> Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine beleidigende Hassrede unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen einer Beleidigung, die im persönlichen Kontakt ausgesprochen wird.<sup>33</sup>

#### a) Subsumtion der Hate Speech unter den Begriff der Beleidigung

§ 185 StGB unterscheidet zwischen der abwertenden Äußerung eines Werturteils gegenüber der betroffenen Person; über den Betroffenen gegenüber einer dritten Person und die unwahre, ehrwürdige Tatsachenbehauptung gegenüber der betroffenen Person.<sup>34</sup> Selbst, wenn eine Tatsachenbehauptung wahr ist, kann sie dennoch in den Grenzen des § 192 StGB als Formalbeleidigung geahndet werden.<sup>35</sup> Der Wortlaut des § 185 StGB verweist für die Verbreitung eines Inhalts auf § 11 Abs. 3 StGB. Inhalte in diesem Sinne sind beispielsweise E-Mails und Beiträge in sozialen Medien oder Internetforen,<sup>36</sup> so dass die Kundgabe von Missachtung durch Vermittlung über digitale Kommunikationswege des Internets möglich ist.<sup>37</sup> Im Falle des § 185 StGB muss die über das Internet vermittelte hassredliche Äußerung von einer anderen Person als ehrenrührig wahrgenommen werden.<sup>38</sup> Dabei kommt es auf die Ermittlung des objektiven Sinngehalt der Äußerung unter Berücksichtigung aller Begleitumstände an.<sup>39</sup> Als Maßstab dient, „wie ein verständiger Dritter die Äußerung versteht“.<sup>40</sup> Denn, ohne die Wahrnehmung der hassredlichen Äußerung durch eine andere Person, kann gerade keine Ehrverletzung eintreten, wodurch der Schutzzweck des § 185 StGB verfehlt würde.<sup>41</sup> Aus dem gleichen Grund muss die hassredlich betroffene Person hinreichend bestimmbar sein.<sup>42</sup> So könnte eine hassredliche Äußerung im Internet gegenüber der betroffenen Person vorliegen, wenn diese direkt adressiert wird, beispielsweise durch eine Verlinkung mittels „@“ auf Plattformen wie Instagram oder X. Im Gegensatz dazu wäre eine Äußerung gegenüber einer dritten Person anzunehmen, wenn aus dem Kontext des Beitrags jedenfalls hinreichend hervorgeht, dass über die betroffene Person gesprochen wird, ohne sie direkt anzuschreiben.

<sup>29</sup> Ceffinato, JuS 2020, 495; Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 24 Rn. 66.

<sup>30</sup> OLG Köln, NStZ 2020, 76 (77); Fischer, StGB, § 185 Rn. 2.

<sup>31</sup> Brugger, AöR 2003, 372 (377).

<sup>32</sup> Vgl. Hilgendorf, in: LK-StGB, § 185 Rn. 1.

<sup>33</sup> Ceffinato, JuS 2020, 495.

<sup>34</sup> Doerbeck, Cybermobbing, S. 140 – 141; Fischer, StGB, § 185 Rn. 5.

<sup>35</sup> Doerbeck, Cybermobbing, S. 141; Kargl, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 192 Rn. 1.

<sup>36</sup> Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 24 Rn. 65.

<sup>37</sup> Doerbeck, Cybermobbing, S. 143; Fischer, StGB, § 185 Rn. 7.

<sup>38</sup> Doerbeck, Cybermobbing, S. 143; Kargl, in: NK-StGB, § 185 Rn. 4.

<sup>39</sup> OLG Karlsruhe, NStZ 2005, 158; Fischer, StGB, § 185 Rn. 8.

<sup>40</sup> OLG Karlsruhe, NStZ 2005, 158; Fischer, StGB, § 185 Rn. 8.

<sup>41</sup> Kargl, in: NK-StGB, § 185 Rn. 3.

<sup>42</sup> Doerbeck, Cybermobbing, S. 144.

*b) Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)*

Als spezieller Rechtfertigungsgrund kommt die Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB in Betracht. § 193 StGB ist grundsätzlich auf die Vorschriften der §§ 185 ff. StGB mit Ausnahme der §§ 187, 192 StGB anwendbar.<sup>43</sup> Dieser spezielle Rechtfertigungsgrund beschäftigt sich hauptsächlich damit, eine „Güter- und Pflichtenabwägung“<sup>44</sup> zwischen den rechtlich anerkannten Interessen vorzunehmen.<sup>45</sup>

*aa) Hate Speech als Meinung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG*

Dafür kann die Hate Speech von der Meinungsfreiheit des Täters gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gedeckt und gerechtfertigt sein.<sup>46</sup> Gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Eine Meinung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ist ein Werturteil, das durch ein Element der Stellungnahme oder des Dafürhaltens gekennzeichnet ist.<sup>47</sup> Ist eine Äußerung dem Wahrheitsbeweis zugänglich, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung.<sup>48</sup> Ist sie dies nicht, handelt es sich um ein Werturteil.<sup>49</sup> Die Meinungsfreiheit wird nach Art. 5 Abs. 2 Var. 1 GG durch die allgemeinen Gesetze beschränkt. Ein solches allgemeines Gesetz stellt § 185 StGB dar.<sup>50</sup> Daneben bildet auch die persönliche Ehre gem. Art. 5 Abs. 2 Var. 3 GG eine Schranke. Da ohnehin bereits der Schutzzweck des § 185 StGB auf den Ehrschutz gerichtet ist, ist grundsätzlich eine Güterabwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Hassredners und dem Ehrschutz des Adressaten notwendig.<sup>51</sup> Insofern sei § 193 StGB infolge der „Wechselwirkungslehre“<sup>52</sup> eine besondere Ausprägung des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.<sup>53</sup> Ein Schutz der Äußerung durch die Meinungsfreiheit besteht auch dann, wenn sie „polemisch oder verletzend formuliert ist“.<sup>54</sup>

*bb) Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrschutz*

Nur ausnahmsweise wird keine Abwägung zwischen den Rechtsgütern notwendig. Ist eine Tatsachenbehauptung beispielsweise bewusst und erwiesenermaßen falsch, tritt sie hinter Art. 5 Abs. 1 GG zurück.<sup>55</sup> Daneben ist keine Abwägung notwendig, wenn die Äußerung die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG des Betroffenen berührt,<sup>56</sup> oder wenn es sich bei der hassredlichen Äußerung um eine reine Schmähung handelt.<sup>57</sup> Damit die Hassrede nicht uneingeschränkt als Schmähung eingeordnet wird, erfolgt eine enge Auslegung des Begriffs der Schmähkritik.<sup>58</sup> Danach liegt eine Schmähung vor, wenn „nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer überspitzer Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht“.<sup>59</sup> Daraus folgt auch die Begründung, dass § 193 StGB schon nicht als Rechtfertigungsgrund für die Formalbeleidigung nach § 192 StGB

<sup>43</sup> Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 27 Rn. 91.

<sup>44</sup> Fischer, StGB, § 193 Rn. 9.

<sup>45</sup> OLG Hamm, NJW 1987, 1034 (1035); Fischer, StGB, § 193 Rn. 9.

<sup>46</sup> Vgl. BVerfG, NJW 2020, 2622 (2623).

<sup>47</sup> BVerfG, NJW 2020, 2622 (2623).

<sup>48</sup> Hilgendorf, in: LK-StGB, § 185 Rn. 1.

<sup>49</sup> Vgl. BGH, NJW-RR 2017, 98 (104).

<sup>50</sup> BVerfG, NJW 2020, 2622 (2623).

<sup>51</sup> BVerfG, NJW 2020, 2622 (2623).

<sup>52</sup> BVerfG, NJW 1958, 257 (258).

<sup>53</sup> Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 27 Rn. 91; Fischer, StGB, § 193 Rn. 17.

<sup>54</sup> BVerfG, NJW 2020, 2622 (2623).

<sup>55</sup> Hallweger/Thümmel, NStZ 2023, 76 (77).

<sup>56</sup> BVerfG, NJW 2020, 2622 (2625); BayObLG, Beschl. v. 6.11.2023 – 202 StRR 80/23, BeckRS 2023, 31057.

<sup>57</sup> BVerfG, NJW 2005, 749.

<sup>58</sup> BVerfG, NJW 2005, 749.

<sup>59</sup> BVerfG, NJW 2005, 749 (750).

in Betracht kommen kann.<sup>60</sup> Bei der Formalbeleidigung kommt es nicht auf einen fehlenden Sachbezug der Äußerung, sondern auf die „kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit und damit die spezifische Form dieser Äußerung“<sup>61</sup> an. Sie zeichnet sich durch die Nutzung von „Fäkalsprache“ aus.<sup>62</sup> Daher kann auch eine wahre Tatsachenbehauptung als Beleidigung im Sinne des § 185 StGB nach § 192 StGB strafbar sein. Sowohl bei der Schmähung, als auch bei der Formalbeleidigung, kommt es für die Verletzung der Menschenwürde darauf an, dass man „einer konkreten Person den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit abspricht“.<sup>63</sup> Tritt die hassredliche Äußerung als Beleidigung, ob mit oder ohne Abwägung, hinter den Ehrschutz zurück, wird aus dem Hate-Speech-Absender ein Hate-Speech-Täter.

### *cc) Berücksichtigung des tatsächlichen Umstandes (de lege lata) im Rahmen der Abwägung*

Ist eine Abwägung notwendig, ist darüber hinaus zu hinterfragen, ob Beleidigungen in Form der Online Hate Speech im Vergleich zu analogen Beleidigungen stärker mit Blick auf den Ehrschutz gewichtet werden sollten. Im Rahmen der Abwägung müssen die spezifischen Umstände des jeweiligen Einzelfalls stets berücksichtigt werden.<sup>64</sup> Die Besonderheit von Hate Speech liegt insbesondere in der Nutzung des Internets und der damit verbundenen Auswirkungen auf die betroffenen Personen. Eine hassredliche Äußerung im Internet kann durch die schnelle Art ihrer Verbreitung eine besonders starke ehrbeeinträchtigende Wirkung entfalten.<sup>65</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bloße Verfügbarkeit einer hassredlichen Äußerung im Internet allein noch keine Belastung des Ehrschutzes der betroffenen Person darstellt.<sup>66</sup> Entscheidend ist eine spürbare Beeinträchtigung für den Betroffenen.<sup>67</sup> Dies gilt insbesondere dann, wenn „sie in wiederholender und anprangernder Weise, etwa unter Nutzung von Bildnissen der Betroffenen oder besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium getätigt wird“.<sup>68</sup> So hinterlässt die Hate Speech im Netz oft tiefere Spuren bei den Betroffenen. Das zeigen tragische Fälle, wie etwa der Suizid der kanadischen Schülerin Amanda Todd, die nach anhaltendem Cybermobbing zusammenbrach.<sup>69</sup> Durch die anhaltenden Cybermobbing-Angriffe und die Verbreitung herabwürdigender Inhalte wurde ihr Anspruch auf Achtung und der soziale Wert ihrer Person untergraben.<sup>70</sup> Die gezielte Demütigung und Bloßstellung im digitalen Raum zerstörten nicht nur ihr Ansehen, sondern griffen auch ihr inneres Selbstwertgefühl massiv an.<sup>71</sup> Dabei spielt weniger das Medium selbst eine Rolle, sondern vielmehr die konkrete Reichweite und Sichtbarkeit der Äußerung, die im digitalen Raum oft erheblich verstärkt wird.<sup>72</sup>

### *c) Probleme der Täterschaft und Teilnahme im Rahmen des § 185 StGB*

Im Rahmen der Täterschaft und Teilnahme ergeben sich bei der Hate Speech infolge unterschiedlicher Online-Kommunikationswege Probleme. Im Folgenden wird für die Abgrenzung der Täterschaft und Teilnahme auf die

<sup>60</sup> Vgl. Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 27 Rn. 91.

<sup>61</sup> BVerfG, NJW 2020, 2622 (2624).

<sup>62</sup> BVerfG, NJW 2020, 2636 (2638); BVerfG, NJW 2020, 2622 (2624).

<sup>63</sup> BVerfG, NJW 2020, 2622 (2625).

<sup>64</sup> BayObLG, Beschl. v. 6.11.2023 – 202 StRR 80/23, BeckRS 2023, 31057; OLG Köln, NJW NStZ 2020, 76 (79).

<sup>65</sup> BVerfG, NJW 2020, 2622 (2627); Vgl. Krischker, JA 2013, 488 (490).

<sup>66</sup> Vgl. BVerfG, NJW 2020, 300 (311), Rn. 124c – 125.

<sup>67</sup> BVerfG, NJW 2020, 300 (311), Rn. 124c.

<sup>68</sup> BVerfG, NJW 2020, 2622 (2627).

<sup>69</sup> Cornelius, ZRP 2014, 164 (164 – 165).

<sup>70</sup> Doerbeck, Cybermobbing, S. 25 – 26.

<sup>71</sup> Doerbeck, Cybermobbing, S. 25 – 26.

<sup>72</sup> Vgl. Jülicher, NJW 2019, 2801; Vgl. Krischker, JA 2013, 488 (490).



Tatherrschaftslehre<sup>73</sup> zurückgegriffen. Danach ist Täter, wer Tatherrschaft besitzt und den tatbestandlichen Ablauf nach eigenem Willen beherrscht.<sup>74</sup>

#### aa) Täterschaft

Im Rahmen der Beleidigungsdelikte kommt es für die Täterschaft auf den Ausdruck eigener Missachtung an.<sup>75</sup> Hierbei liegt Tatherrschaft vor, wenn dem Täter eine hassredliche Äußerung in Form eines Internet-Beitrages (z.B. Veröffentlichung eines eigenen Instagram-Beitrags; Veröffentlichung eines Kommentars unter eigenem Account-Namen) zugerechnet werden kann.<sup>76</sup> Im Falle des Ausdrucks fremder Missachtung, also eines fremden Online-Beitrages, kann lediglich die Rede einer Teilnahme, also einer Beihilfe nach § 27 Abs. 1 StGB, sein.<sup>77</sup> Hierbei sei erforderlich, dass sich der Täter die diffamierende Äußerung „zu eigen macht“.<sup>78</sup> An einem „Zu-eigen-machen“ fehle es, wenn sich die Gesamtaussage nicht als eigener Gedankengang, sondern lediglich als Unterstreichung einer fremden Äußerung darstelle.<sup>79</sup> Anders verhält es sich, wenn ein hassredlicher Beitrag geteilt wird. Am Beispiel der „Teilen“-Funktion auf der Social-Media-Plattform Facebook wird infolge seiner Nutzung der jeweilige Beitrag vollständig auf der Chronik des teilenden Nutzers inklusive Link zum Original-Beitrag veröffentlicht.<sup>80</sup> Passiert dies kommentarlos, sei jedenfalls objektiv betrachtet unklar, ob sich der Teilende mit dem Inhalt solidarisiert, so dass im Zweifel nicht von einem „Zu-eigen-machen“ auszugehen sei.<sup>81</sup> Liegt hingegen zusätzlich ein hassredlicher Kommentar bei, solidarisiert sich der Teilende mit dem Beitrag durch eine eigene hassredliche Kundgabe.<sup>82</sup> Das Teilen kann auch dann als ein „Zu-eigen-Machen“ gewertet werden, sofern der Teilende die alleinige Kontrolle darüber hat, ob der Beitrag weiterhin öffentlich zugänglich bleibt oder gelöscht wird.<sup>83</sup> Diese Voraussetzung entfällt infolge mangelnder Tatherrschaft, wenn das Löschen des Originalbeitrags durch den ursprünglichen Verfasser kausal verursacht, dass die geteilten Beiträge gelöscht werden.<sup>84</sup> Ähnlich ist es bei dem bloßen „Liken“ eines hassredlichen Beitrags. Durch das Liken eines hassredlichen Beitrages wird lediglich eine fremdhaft ausgeübte Diffamierung befürwortet und keine eigenständige Aussage der Missachtung kundgetan.<sup>85</sup>

#### bb) Teilnahme: Beihilfe durch die Like-Funktion

Fehlt es an den Voraussetzungen der Täterschaft, kommt grundsätzlich eine Beihilfe in Betracht. Maßgeblich ist die Beihilfehandlung, unter die das jeweilige Befürworten (z.B. das Vergeben eines Likes) des hassredlichen Internetbeitrags subsumiert werden muss. Unter einer Hilfeleistung im Sinne des § 27 StGB versteht man eine Handlung, „welche die Herbeiführung des Taterfolgs des Haupttäters objektiv fördert, ohne dass sie für den Erfolg selbst ursächlich sein muss.“<sup>86</sup> Dadurch wird der Adressat der Hate Speech nicht nur mit der ursprünglichen Dif-

<sup>73</sup> Scheinfeld, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. (2024), §§ 1 – 37, § 25 Rn. 10.

<sup>74</sup> Scheinfeld, in: MüKo-StGB, § 25 Rn. 10.

<sup>75</sup> Hilgendorf, in: LK-StGB, § 185 Rn. 42; Krischker, JA 2013, 488 (490).

<sup>76</sup> Vgl. Kargl, in: NK-StGB, § 185 Rn. 39.

<sup>77</sup> Krischker, JA 2013, 488 (490).

<sup>78</sup> Vgl. OLG Dresden, NJW-RR 2018, 1196 (1197); Kargl, in: NK-StGB, § 185 Rn. 39; Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (217).

<sup>79</sup> Kargl, in: NK-StGB, § 185 Rn. 39.

<sup>80</sup> Krischker, JA 2013, 488 (489).

<sup>81</sup> Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (218).

<sup>82</sup> Vgl. Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (217 – 218).

<sup>83</sup> Kargl, in: NK-StGB, § 185 Rn. 41.

<sup>84</sup> Hilgendorf, in: LK-StGB, § 185 Rn. 42.

<sup>85</sup> Krischker, JA 2013, 488 (490 – 491).

<sup>86</sup> BGH, NJW 2000, 3010.



famierung konfrontiert, sondern auch mit der Tatsache, dass mindestens eine weitere Person diese herabwürdigende Äußerung befürwortet.<sup>87</sup> Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass lediglich eine einzelne Person durch das Liken oder Teilen eines hassredlichen Beitrags an der Diffamierung teilnimmt. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der hassredliche Beitrag befreundeten Nutzern in ihrem Newsfeed angezeigt werde und sich bereits daraus eine Breitenwirkung ergebe.<sup>88</sup> Dies liegt an der schnelllebigen Natur des Internets, welches sich gerade durch eine rasche und weitreichende Verbreitung von Inhalten, unter anderem gerade durch das Liken und Teilen, auszeichnet.<sup>89</sup> Diese erhöhte Interaktionsrate der Nutzer führt zu einer „kausalen Risikosteigerung“<sup>90</sup>, da es nicht nur eine verstärkte Befürwortung der Diffamierung zur Folge hat, sondern das Opfer infolgedessen mit einer potenziell steigenden Anzahl eigenständiger Hate-Speech-Beiträge konfrontiert wird.<sup>91</sup> Dies resultiert daraus, dass sich andere Internetnutzer durch die verbreitete Zustimmung eher zu ähnlichen Äußerungen verleiten lassen.<sup>92</sup> Bezogen auf das Kommunikationsmittel des Likes kann dagegen gehalten werden, dass der Bedeutungsinhalt der Abgabe eines Likes mitunter stark variere.<sup>93</sup> Der Like-Button würde inflationär und unreflektiert benutzt.<sup>94</sup> Dies hat zur Folge, dass es – wie beim kommentarlosen Teilen eines hassredlichen Beitrages – unklar sein kann, ob eine Person die hassredliche Beleidigung fördern möchte.

### *cc) Teilnahme: Probleme der sukzessiven Beihilfe*

Viel eher stelle sich die Frage, ob eine Beihilfe zum Zeitpunkt des Weiterverbreitens, also nach Vollendung, noch möglich sei.<sup>95</sup> Die Beleidigungstat gilt als vollendet, sobald eine andere Person von der ehrverletzenden Äußerung Kenntnis nimmt.<sup>96</sup> In Bezug auf hassredliche Internetbeiträge bedeutet das, dass bereits beim ersten Abruf des Beitrags der Tatbestand vollendet ist.<sup>97</sup> Ob eine solche sukzessive Beihilfe bei bereits vollendeten Haupttaten möglich ist, ist umstritten. Im Kern konzentriert sich die Diskussion darauf, ob § 185 StGB im Falle einer Internetbeleidigung als Dauerdelikt einzustufen ist oder nicht. Beachtet man lediglich den Wortlaut des § 27 Abs. 1 StGB „zu [...] dessen Tat“, wird vorausgesetzt, dass die Tat zeitlich betrachtet vor Vollendung gefördert werden muss.<sup>98</sup> Laut Rechtsprechung sei eine Beihilfe hingegen erst nach der Beendigung ausgeschlossen.<sup>99</sup> Dies wird bereits in Straftatbeständen, wie bei dem des Diebstahls gem. § 242 StGB angenommen.<sup>100</sup> Begründet wird dies damit, dass der materielle Beendigungsmoment vom formellen Vollendungsmoment getrennt werden könne.<sup>101</sup> Entscheidend ist somit das Unrecht, welches nach Vollendung der Tat weiterhin wirkt und gefördert werden kann.<sup>102</sup> Indem die Haupttat nach Vollendung durch Erhaltung des Unrechts gefördert wird, wäre dies mit dem Wortlaut des § 27 Abs. 1 StGB grundsätzlich vereinbar.<sup>103</sup> Ähnlich könnte man das auch bei der Online-Hate-Speech betrachten. So könnte man argumentieren, dass sie dauerhaft abrufbar bleibt und erst mit ihrer Löschung,

<sup>87</sup> Kargl, in: NK-StGB, § 185 Rn. 40; Krischker, JA 2013, 488 (491).

<sup>88</sup> Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (216).

<sup>89</sup> Krischker, JA 2013, 488 (489).

<sup>90</sup> Krischker, JA 2013, 488 (491).

<sup>91</sup> Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (216).

<sup>92</sup> Vgl. Krischker, JA 2013, 488 (489); Vgl. Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (216).

<sup>93</sup> Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (217).

<sup>94</sup> Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (217).

<sup>95</sup> Krischker, JA 2013, 488 (491); Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (218).

<sup>96</sup> Kargl, in: NK-StGB, § 185 Rn. 40; Krischker, JA 2013, 488 (491); Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (218).

<sup>97</sup> Vgl. Fischer, § 185 Rn. 14; Kargl, in: NK-StGB, § 185 Rn. 40; Krischker, JA 2013, 488 (491);

<sup>98</sup> Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (218).

<sup>99</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 18.2.2021 – 4 StR 314/20, BeckRS 2021, 5371; Vgl. OLG Bamberg, NJW 2006, 2935 (2937).

<sup>100</sup> Vgl. BGH, NStZ 2008, 152; Krischker, JA 2013, 488 (491).

<sup>101</sup> Krischker, JA 2013, 488 (492); Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (218).

<sup>102</sup> Krischker, JA 2013, 488 (492); Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (218).

<sup>103</sup> Vgl. Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (218).

die Tat als beendet angesehen werden könne.<sup>104</sup> Infolge der Weiterverbreitung im Internet durch das Liken oder Teilen wird der rechtswidrige Zustand, also die Verletzung der Ehre des Adressaten, durch den Internet-Algorithmus aufrechterhalten oder zusätzlich verstärkt.<sup>105</sup> Aus diesem andauernden rechtswidrigen Zustand ergibt sich ausnahmsweise „eine gewisse Vergleichbarkeit mit Dauerdelikten“.<sup>106</sup> Jedenfalls bei Dauerdelikten ist die Möglichkeit zur Beihilfe bis zur Beendigung der Tat gegeben.<sup>107</sup> Grundsätzlich könnte man bei dieser Art der Auslegung an einen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG (nullum crimen sine lege) denken.<sup>108</sup> Es ist jedoch zu beachten, dass die §§ 185 ff. StGB im Wortlaut keine klare Unterscheidung zwischen Vollendung und Beendigung treffen.<sup>109</sup> Ohne eine solche differenzierte Abgrenzung fehlt es an einer klaren Grundlage für die Beurteilung eines möglichen Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Dies verdeutlicht zugleich das Bestehen einer Regelungslücke, die dringend geschlossen werden sollte.

## 2. Hate Speech im Rahmen der §§ 186 – 188 StGB

Neben § 185 StGB kommen auch die übrigen Straftatbestände des vierzehnten Abschnitts in Betracht. Es ist zu beachten, dass die zu § 185 StGB erörterten Aspekte der Abwägungsprobleme im Zusammenhang mit der Hate Speech weitgehend auf die §§ 186 ff. StGB übertragbar sind.

### a) § 186 StGB: Üble Nachrede (Grundtatbestand der üblen Nachrede)

Im Gegensatz zu § 185 StGB erfordert die üble Nachrede gemäß § 186 StGB die Behauptung oder Verbreitung einer nicht (nachweislich) unwahren Tatsache gegenüber einer dritten Person über die betroffene Person.<sup>110</sup> § 186 StGB bildet einen eigenständigen Straftatbestand, der den Ehrenschatz insbesondere durch den Schutz vor fremder Missachtung gewährleistet.<sup>111</sup> Der Tatbestand des § 186 StGB verlangt nach einem Verbreiten oder einem Behaupten einer Tatsache. Diese dürfen nicht vom Betroffenen selbst stammen.<sup>112</sup> Ein Verbreiten „ist das Mitteilen einer Tatsache nicht als Gegenstand eigener Erkenntnis oder Überzeugung“<sup>113</sup>. Eine Tatsache wird behauptet, wenn sie „als nach eigener Überzeugung wahr hingestellt wird“<sup>114</sup>. Für die Hate Speech im Netz ist hierbei die Qualifikation des § 186 StGB durch das Merkmal „öffentlich“ relevant.<sup>115</sup> Öffentlich ist eine Äußerung, „wenn sie von einem größeren und nicht näher bestimmbar Personenkreis wahrgenommen werden kann“<sup>116</sup>. Als Beispiel könnte ein Post auf einer Social Media Plattform herhalten, in welchem der Täter auf seinem Profil einen Beitrag über die von der Hate Speech betroffenen Person mit der Aussage „Max Mustermann betrügt ständig bei Prüfungen, deswegen sind seine Noten so gut!“ und der Möglichkeit des Abrufs für alle User der Plattform veröffentlicht. Zu beachten ist, dass das qualifizierende Merkmal „öffentlich“ nicht erfüllt sein muss. In diesem Fall würde sich die Strafe entsprechend verringern.

<sup>104</sup> Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (218).

<sup>105</sup> Krischker, JA 2013, 488 (491- 492); Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (218).

<sup>106</sup> Krischker, JA 2013, 488 (492); Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (218).

<sup>107</sup> BGH, NStZ 2004, 44 (45).

<sup>108</sup> Krischker, JA 2013, 488 (492); Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (218).

<sup>109</sup> Krischker, JA 2013, 488 (492).

<sup>110</sup> Doerbeck, Cybermobbing, S. 153; Heinze, in: NK-MedienStrafR, 2023, § 186 StGB Rn. 1.

<sup>111</sup> Fischer, StGB, § 186 Rn. 1; Heinze, in: NK-MedienStrafR, § 186 StGB Rn. 1.

<sup>112</sup> Doerbeck, Cybermobbing, S. 154.

<sup>113</sup> Fischer, StGB, § 186 Rn. 9.

<sup>114</sup> Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 25 Rn. 83; Vgl. Fischer, StGB, § 186 Rn. 8.

<sup>115</sup> Vgl. Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 25 Rn. 86.

<sup>116</sup> Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 25 Rn. 86.

b) §§ 187 – 188 StGB (Qualifikationen der üblen Nachrede)

Die Hate Speech kann auch die darüber hinaus bestehenden qualifizierten Tatbestände des § 186 StGB, die Verleumdung (§ 187 StGB) sowie die Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 Abs. 1, 2 StGB) verwirklichen.

aa) § 187 StGB: Verleumdung

Die Verleumdung nach § 187 StGB ist gegeben, wenn eine Tatsache „wider besseren Wissens“<sup>117</sup> behauptet oder verbreitet wird, die, im Gegensatz zu § 186 StGB, erwiesenermaßen unwahr ist.<sup>118</sup> Hinsichtlich der Strafbarkeit gemäß § 187 StGB ist auf die Ergebnisse des § 186 StGB zu verweisen.

bb) § 188 StGB: Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Äußerungen

Im April 2021 ist das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität in Kraft getreten.<sup>119</sup> Dieses hat den Zweck insbesondere die Beleidigungstatbestände an neue Formen der Hasskriminalität im Netz anzupassen.<sup>120</sup> Eine solche Maßnahme war eine Anpassung und Erweiterung des § 188 StGB, der Personen des politischen Lebens vor Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung schützt. Infolgedessen verkörpert § 188 Abs. 1 StGB nun eine Qualifikation der Beleidigung nach § 185 StGB.<sup>121</sup> Daneben bildet § 188 Abs. 2 StGB eine Qualifikation der §§ 186, 187 StGB.<sup>122</sup> Zusätzlich wurde der Kreis der zu schützenden Personen des politischen Lebens „bis hin zur kommunalen Ebene“ (§ 188 Abs. 1 S. 2 StGB) erweitert.<sup>123</sup> Der Grund für die Anpassung des § 188 StGB besteht primär darin, dass Personen, die im politischen Leben tätig sind, durch ihre öffentliche Arbeit verstärkt hassredlichen Angriffen ausgesetzt sind.<sup>124</sup> Diese besondere Schutzmaßnahme für Personen des politischen Lebens veranlasst zur Annahme eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Allerdings verfolgt § 188 StGB primär das Ziel, die Funktionsfähigkeit des demokratischen Gemeinwesens zu sichern, ohne die Ehre von Politikern über die Ehre anderer Personen zu stellen.<sup>125</sup> Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass Personen des politischen Lebens ihre Arbeit frei von Hetze oder zumindest unter verringertem Druck verrichten können. Hate Speech kann ihre Glaubwürdigkeit und damit ihre Fähigkeit zur Ausübung ihrer Aufgaben in der Politik beeinträchtigen, obwohl gerade diese Arbeit im öffentlichen Interesse liegt.<sup>126</sup> Daher liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Aus gesellschaftlicher Perspektive sollte daher erwartet werden, dass Bürgerinnen und Bürger die negativen Auswirkungen von Hetze erkennen und die „Vergiftung des politischen Lebens“<sup>127</sup> durch Hassreden nicht fördern. Eine sachliche Argumentation ist zielführender und trägt zu einer gesunden politischen Kultur bei. Dass dies nicht von allen Bürgern zu erwarten ist, wird an den folgenden Beispielen deutlich:

<sup>117</sup> Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 26 Rn. 85.

<sup>118</sup> Fischer, StGB, § 187 Rn. 2.

<sup>119</sup> BGBl. I 2021 Nr. 13, S. 441.

<sup>120</sup> Vgl. Engländer, NStZ 2021, 385 (387); Vgl. Hestermann/Hoven/Autenrieth, KriPoZ 2021, 704 (707).

<sup>121</sup> BGBl. I 2021 Nr. 13, S. 441; Fischer, StGB, § 188 Rn. 1.

<sup>122</sup> BGBl. I 2021 Nr. 13, S. 441; Fischer, StGB, § 188 Rn. 1.

<sup>123</sup> BGBl. I 2021 Nr. 13, S. 441, 442; Fischer, StGB, § 188 Rn. 3.

<sup>124</sup> Vgl. Engländer, NStZ 2021, 385 (388).

<sup>125</sup> „Mit Verlaub, Herr Minister Habeck“, in: Legal Tribune Online v. 23.11.2024, online abrufbar unter: [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/55939](https://www.lto.de/persistent/a_id/55939) (zuletzt abgerufen am 3.12.24).

<sup>126</sup> Vgl. Engländer, NStZ 2021, 385 (388).

<sup>127</sup> Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. (2023), § 188 Rn. 1; Hilgendorf, in: LK-StGB, § 188 Rn. 1.

*(1) Fall Renate Künast*

Vor der Anpassung des § 188 StGB beehrte die Politikerin *Renate Künast* Rechtsschutz durch Auskunft über Daten mehrerer Nutzer, die sie öffentlich im Internet diffamiert haben sollen.<sup>128</sup> Es handelte sich um Äußerungen wie „Drecks Fotze“<sup>129</sup> oder „Schlampe“<sup>130</sup>. Zu diesem Zeitpunkt kam eine Strafbarkeit nach § 185 StGB in Betracht. Das Gericht entschied überwiegend mit der Begründung, dass es sich bei den Äußerungen zwar um polemisch und überspitzte Meinungsäußerungen handele, aber die Äußerungen in Bezug zu einer durch die Politikerin getätigten provozierenden Äußerung stünden und somit zulässig seien.<sup>131</sup> Zusätzlich müsse sie als Politikerin in stärkerem Maße Kritik hinnehmen.<sup>132</sup> Diese Beschimpfungen mögen zwar Sachbezug haben, sind aber „Paradebeispiele der Hate Speech“<sup>133</sup> und damit ein Musterbeispiel für die Vergiftung des politischen Lebens.<sup>134</sup> Heutzutage qualifiziert § 188 Abs. 1 S. 1 StGB die Beleidigung, durch die Eignung der Äußerung, das öffentliche Wirken der Person des politischen Lebens erheblich zu erschweren, so dass alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen.<sup>135</sup> Zwar würde § 188 Abs. 1 S. 1 StGB im Fall *Künast* auch heute grundsätzlich zu keinem anderen Ergebnis führen, da es infolge des Sachbezugs an einer Beleidigung fehle. Jedoch erfasst § 188 StGB dennoch mehr Fälle, um der Entgegenwirkung der Vergiftung des politischen Lebens zu dienen.<sup>136</sup>

*(2) Fall Dr. Robert Habeck*

Ein aktuelles Beispiel in der Anwendung des § 188 StGB ist der Fall des Politikers *Dr. Robert Habeck*, bei dem ein Bild mit seiner Person und dem Begriff „Schwachkopf PROFESSIONAL“, in Anlehnung auf die Shampoo-Marke „Schwarzkopf“, auf der Internetplattform „X“ hochgeladen wurde.<sup>137</sup> Aufgrund des Tatverdachts wegen der Beleidigung nach §§ 185, 188 StGB wurde eine Wohnungsdurchsuchung angeordnet, bei dem ein Tablet des Beschuldigten sichergestellt wurde.<sup>138</sup> Wie der Fall weiter verläuft, bleibt abzuwarten.

*c) § 192a StGB: Verhetzende Beleidigung*

Am 22.9.2021 wurde § 192a StGB in die Beleidigungstatbestände des Strafgesetzbuches aufgenommen.<sup>139</sup> Eingeführt wurde § 192a StGB unter anderem aufgrund der Hasskriminalität.<sup>140</sup> Die verhetzende Beleidigung ist ein eigenständiger Tatbestand, der eine Mischung aus § 130 StGB und §§ 185 ff. StGB beinhaltet.<sup>141</sup> Daher könne

<sup>128</sup> *LG Berlin*, MMR 2019, 754, (755).

<sup>129</sup> *LG Berlin*, MMR 2019, 754, (755).

<sup>130</sup> *LG Berlin*, MMR 2019, 754, (755).

<sup>131</sup> *LG Berlin*, MMR 2019, 754, (755).

<sup>132</sup> *LG Berlin*, MMR 2019, 754, (755).

<sup>133</sup> *LG Berlin*, MMR 2019, 754, (755).

<sup>134</sup> *Engländer*, NStZ 2021, 385 (388).

<sup>135</sup> *Hilgendorf*, LK-StGB, § 188 Rn. 4.

<sup>136</sup> *Engländer*, NStZ 2021, 385 (388).

<sup>137</sup> „Mit Verlaub, Herr Minister Habeck“, in: Legal Tribune Online v. 23.11.2024, online abrufbar unter: [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/55939](https://www.lto.de/persistent/a_id/55939) (zuletzt abgerufen am 3.12.24).

<sup>138</sup> Staatsanwaltschaft Bamberg Pressestelle, 2024, online abrufbar unter: [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/staatsanwaltschaften/bamberg/pm\\_45-2024-\\_sta\\_bamberg\\_-\\_wohnungsdurchsuchung\\_wg\\_beleidigung\\_zu\\_lasten\\_dr\\_habeck.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/staatsanwaltschaften/bamberg/pm_45-2024-_sta_bamberg_-_wohnungsdurchsuchung_wg_beleidigung_zu_lasten_dr_habeck.pdf) (zuletzt abgerufen am 4.12.2024).

<sup>139</sup> *Fischer*, StGB, § 192a Rn. 1; *Hilgendorf*, in: LK-StGB, § 192a Entstehungsgeschichte.

<sup>140</sup> *Hilgendorf*, in: LK-StGB, § 192a Rn. 3.

<sup>141</sup> Vgl. *Hilgendorf*, in: LK-StGB, § 192a Rn. 1.

§ 192a StGB eine Strafbarkeitslücke schließen, soweit weder § 130 StGB infolge mangelnder Störung des öffentlichen Friedens noch § 185 StGB infolge mangelnder Beleidigung einschlägig seien.<sup>142</sup> Die verhetzende Beleidigung kann somit einschlägig sein, wenn sich eine hassredliche Äußerung gegen eine Person aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit ergibt oder die Hassrede direkt gegen eine bestimmte Gruppe gerichtet ist.<sup>143</sup> Im Vergleich zu den §§ 185 ff. StGB ist § 192a StGB weiter gefasst, indem es keiner Kenntnisnahme der Äußerung durch eine (dritte) Person bedarf.<sup>144</sup> Ausreichend sei bereits, dass die Möglichkeit besteht auf den hassredlichen Inhalt zuzugreifen zu können.<sup>145</sup>

## V. Weitere Straftatbestände im Überblick

Neben den Beleidigungstatbeständen der §§ 185 ff. StGB können im Kontext der Hate Speech im Internet auch weitere Straftatbestände einschlägig sein. Insbesondere bei Äußerungen gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen greift § 130 StGB, der die Förderung von Hass oder Gewalt sowie die Störung des öffentlichen Friedens sanktioniert. Weiterhin ist die Verletzung von Persönlichkeitsrechten relevant, etwa durch unbefugte Bildaufnahmen (§ 201a StGB) oder das Aufzeichnen und Verbreiten privater Gespräche (§ 201 StGB). Die Aufzählung ist nicht abschließend, da die Anwendbarkeit eines Straftatbestands bei Hassreden im Netz stets vom Einzelfall abhängt.

## VI. Weitere Ansätze des Gesetzgebers

Um den dynamischen Entwicklungen des Internets gerecht zu werden, steht der Gesetzgeber unter ständigem Druck bestehende Gesetze zu überarbeiten und neue Regelungen zu erlassen, um Bürgern in ihrer Rechtsdurchsetzung im Strafverfahren zu verhelfen.

### 1. Digitale-Dienste-Gesetz

Im Mai 2024 wurde das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Deutschland verabschiedet.<sup>146</sup> Es dient der Anpassung nationaler Regelungen an die Anforderungen des europäischen Digital-Services-Acts (DSA). Das DDG zielt darauf ab, einen rechtlichen Rahmen für die Überwachung von Internetdienstleistern innerhalb Deutschlands zu schaffen. Damit wird sichergestellt, dass diese ihre im DSA festgelegten Sorgfaltspflichten ordnungsgemäß umsetzen. Somit wurde das Netzwerkdurchsuchungsgesetz (NetzDG) weitestgehend abgelöst.<sup>147</sup> Die Vorschriften des NetzDG, die unter anderem die Entfernung rechtswidriger Inhalte durch Betreiber sozialer Plattformen, wie Beleidigungen nach §§ 185 ff. StGB regelten, wurden durch die Art. 15 - 21 DSA abgelöst.<sup>148</sup>

<sup>142</sup> Fischer, StGB, § 192a Rn. 3; Hilgendorf, in: LK-StGB § 192a Rn. 1.

<sup>143</sup> Hilgendorf, in: LK-StGB, § 192a Rn. 13.

<sup>144</sup> Hilgendorf/Kusche/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, § 3 Rn. 177.

<sup>145</sup> Hilgendorf/Kusche/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, § 3 Rn. 177.

<sup>146</sup> BGBl. I 2024 Nr. 149.

<sup>147</sup> BGBl. I 2024 Nr. 149 (33-34).

<sup>148</sup> Kraul, GRUR-Prax 2024, 529.

## 2. Ausblick: Überlegung eines Gesetzes gegen die digitale Gewalt

Im April 2023 hat das Bundesministerium (BMJ) der Justiz ein Eckpunktepapier zur Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs gegen digitale Gewalt vorgelegt.<sup>149</sup> Das BMJ benennt in seinem Eckpunktepapier als zentrales Ziel die Verbesserung der Rechtsdurchsetzung für Betroffene digitaler Gewalt und nennt verschiedene Maßnahmen. Ausgangslage sei, dass Betroffene zwar bereits Rechte durchsetzen können, aber die Durchsetzung ihrer Rechte schon daran scheiterten, dass es nicht gelinge, zügig und mit vertretbarem Aufwand Auskunft über die Identität des Verfassers zu erlangen.<sup>150</sup> Wie sich der Vorschlag weiterentwickelt, bleibt abzuwarten.

## VII. Fazit

Die §§ 185 ff. StGB bieten ein vielseitiges Fundament zur Strafverfolgung von Hate Speech und schaffen durch ihre Ausgestaltung ein flexibles Instrumentarium, um den Herausforderungen des digitalen Zeitalters zu begegnen. Ein gutes Beispiel für die Weiterentwicklung dieser Regelungen ist die gezielte Anpassung des § 188 StGB und die Einführung des § 192a StGB. Ebenfalls ist eine konkrete Abwägung zwischen dem Schutz der Meinungsfreiheit und der persönlichen Ehre möglich. Dennoch bleibt fraglich, ob die bestehenden Straftatbestände, trotz wiederholter Anpassungen, langfristig alle Konstellationen der vielfältigen und sich wandelnden Online-Hate-Speech abdecken können. Derzeit bestehen bereits offene rechtliche Fragen. Eine Lösung wäre die Schaffung eines eigenständigen Online-Hate-Speech-Straftatbestands, der gezielt rechtliche Lücken schließen könnte – ähnlich wie es bei der Einführung des § 192a StGB angestrebt wurde. Gleichzeitig zeigt die jüngste Reform der §§ 185 ff. StGB, dass der Gesetzgeber offenbar abzielt, die bestehenden Straftatbestände schrittweise zu modernisieren. Die Einführung neuer Straftatbestände dürfte sich eher auf spezifische, klar abgrenzbare Sachverhalte konzentrieren, die sowohl Äußerungen in der realen Welt, als auch im digitalen Raum abdecken müssen. Ein Ziel ist, dass das Internet ein Raum für freien Meinungsaustausch bei gleichzeitiger sachlicher und respektvoller Kommunikation ist. Aus generalpräventiver Sicht könnte eine für den Bürger deutlichere Regulierung durch gezielte Straftatbestände dazu beitragen, eine verantwortungsvolle Nutzung digitaler Kommunikationsmittel zu fördern. Das Gesetz gegen die digitale Gewalt könnte ein erster Ansatzpunkt sein.

*Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.*

<sup>149</sup> Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt, April 2023, online abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Digitale\\_Gewalt\\_Eckpunkte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Digitale_Gewalt_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (zuletzt abgerufen am 4.12.2024).

<sup>150</sup> Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt, April 2023, online abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Digitale\\_Gewalt\\_Eckpunkte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Digitale_Gewalt_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (zuletzt abgerufen am 4.12.2024).